



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Herrn
Joshua Best

[REDACTED]

[REDACTED]

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG- 2019-0000448279

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Daten-Leak [#35655]**

www.bka.de

Wiesbaden, 17.01.2019
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Best,

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 08.01.2019.

Das BKA ist bemüht, Anfragen nach dem IFG grundsätzlich schnellstmöglich zu beantworten. In der Regel erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb eines Monats ab Antragseingang. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung auch länger dauern, z.B. wenn umfangreiches und/oder sensibles Material gesichtet und bewertet werden muss oder Dritte beteiligt werden müssen, deren persönliche Daten betroffen sind.

Mit Ihrer E-Mail vom 08.01.2019 baten Sie um Übersendung einer Liste aller Dokumente, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen des Daten-Leaks zum 04.01.2019 gestartet wurden. Insbesondere sprechen Sie von dem Leak betreffend der Veröffentlichungen auf Twitter, welche private Daten im Dezember 2018 von Politikern und anderen öffentlichen Personen offen legte.

Ihr Ersuchen ist leider nicht eindeutig formuliert, so dass zunächst um Konkretisierung bzw. Erläuterung gebeten wird, welche Informationen (Dokumente) Sie genau begehren.

Vorbehaltlich der Prüfung, ob entsprechende amtliche Informationen im Sinne des IFG im BKA vorliegen, weisen wir Sie bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG gemäß § 2 Nr. 1



Seite 2 von 3

IFG nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen, z.B. aus eigenen Bedürfnissen erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht gegeben. Wären die beantragten Informationen beim BKA nicht vorhanden, würde es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs fehlen (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, § 1, Rn. 29).

Ihrem Wortlaut nach beantragen Sie „Informationszugang zu privaten Daten von Politikern und anderen öffentlichen Personen, die im Dezember 2018 offen gelegt wurden“. Sollte sich Ihr Informationsbegehren auf personenbezogene Daten beziehen, würden Sie einen Zugang zu personenbezogenen Daten i.S.d. § 5 IFG geltend machen.

In einem solchen Fall wäre für die erforderliche Abwägung zwischen der Persönlichkeitsrechten Dritter und Ihrem Anspruch auf Informationszugang eine Begründung Ihres Antrages erforderlich (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG).

Aus der Begründung muss hervorgehen, aus welchen Gründen konkret Ihr Interesse am Informationszugang gegenüber den Interessen des Dritten/der Dritten und dessen Rechten/deren Rechte (hier: Recht auf informationelle Selbstbestimmung) überwiegen soll. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeiner Hinweis auf ein „öffentliches Interesse“ einen Eingriff in die Rechte Dritter weder konkret noch ausreichend begründet. Über ein abstrakt-allgemeines Informationszugangsinteresse hinaus ist auch ein individuell-konkretes Interesse zu benennen, das mit den betroffenen Drittinteressen abzuwägen ist.

Die Notwendigkeit einer Begründung zur Präzisierung gilt uneingeschränkt. Dieses ist sowohl für eine eventuelle Versagung als auch eine eventuelle Einwilligung, insbesondere für eine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers und des Dritten/der Dritten unentbehrlich.

Fällt die behördlicherseits vorzunehmende Abwägung zugunsten des Dritten/der Dritten aus, ist zwingend ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen (vgl. hierzu BT-Drs. 15/4493, S. 15), es sei denn dass sich der Antragsteller mit der Schwärzung der Belange Dritter betreffenden Informationen einverstanden erklärt.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, wird um Konkretisierung Ihres Begehrens gebeten. Ferner bitten wir Sie um Vervollständigung Ihrer Adresse. Bei der Übermittlung Ihrer Anfrage haben Sie uns Ihre Straße und die Hausnummer mitgeteilt, uns liegen jedoch keine Angaben zur Postleitzahl und Ihrem Wohnort vor.

Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird der Vorgang zurückgestellt.



Seite 3 von 3

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
 - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
 - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.

2. mögliche Gebühren
 - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
 - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
 - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
 - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.

 - Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird.
 - Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



IFG-Sachbearbeitung